

- 6.4 Beurteilungszeiten
- 6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit
- 6.6 Zuordnung des Immissionsortes
- 6.7 Gemengelagen
- 6.8 Ermittlung der Geräuschimmissionen
- 6.9 Messabschlag bei Überwachungsmessungen
- 7. Besondere Regelungen**
 - 7.1 Ausnahmeregelung für Notsituationen
 - 7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse
 - 7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche
 - 7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen
- 8. Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter**
- 9. Aufhebung von Vorschriften**
- 10. Inkrafttreten**

TA - Lärm

Anhang Ermittlung der Geräuschimmissionen

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

- a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,
- c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,
- d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,
- e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,
- f) Baustellen,
- g) Seehafenumschlagsanlagen,
- h) Anlagen für soziale Zwecke.

Die Vorschriften dieser Technischen Anleitung sind zu beachten

- a) für genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (§ 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 BImSchG),
 - bb) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheids (§§ 8 und 9 BImSchG),
 - cc) der Entscheidung über nachträgliche Anordnungen (§ 17 BIm SchG) und
 - dd) der Entscheidung über die Anordnung erstmaliger oder wiederkehrender Messungen (§ 28 BImSchG);
- b) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlichrechtliche Zulassungen nach anderen Vorschriften, insbesondere von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren,
 - bb) Entscheidungen über Anordnungen und Untersagungen im Einzelfall (§§ 24 und 25 BImSchG);
- c) für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Entscheidung über Anordnungen zur Ermittlung von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (§ 26 BImSchG).

Ist für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1a BImSchG antragsgemäß ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG durchzuführen, so sind die Vorschriften dieser Technischen Anleitung für genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die

- 162 Danach **scheiden z. B. aus**, einen Handwerksbetrieb durch nicht zu öffnende Fenster dicht gegenüber seiner Umwelt abzuschließen, also gewissermaßen einzubunkern oder den Anteil der Maschinenarbeitszeit zu begrenzen oder auf Maschinen zu verzichten, was für den Handwerkerbetrieb betriebsfremd und von der Behörde mit zumutbaren Mitteln nicht überwacht werden kann (VGH *Urt.* v. 26. 3. 1984 Nr. 14 B 81 A. 817, BayVBl. 1984, 432 für einen Modellbaubetrieb im allgemeinen Wohngebiet).
- 163 **Folgende Schallschutzmaßnahmen bei gewerblichem Lärm** können gegenüber schutzbedürftigen Anlagen in Betracht kommen:
- 164 – **Lärmintensive Arbeiten im Freien** sind nicht zulässig. Sie sind in den hierfür vorgesehenen Räumen und auch nur bei geschlossenen Fenstern und Türen durchzuführen. Ferner dürfen diese Arbeiten nicht in den Nachtstunden, sowie an Sonn- und Feiertagen und während der Mittagspause vorgenommen werden. Das Abkippen gelieferten Materials von den Lieferfahrzeugen ist nicht zulässig.
- 165 – Das Aufstellen, der Betrieb sowie die Wartung sämtlicher **Maschinen** müssen dem neuesten Stand der Lärmschutztechnik entsprechen.
- 166 – Körperschallabstrahlende Maschinen bzw. Anlagen, wie z. B. Presslufthammer, Kompressoren und dgl. sind auf ausreichend bemessene **eigene Fundamentsockel** zu stellen und mittels elastischer Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.
- 167 – Evtl. notwendige mechanische **Be- und Entlüftungen** sowie sonstige ins Freie führende Öffnungen sind mit ausreichend dimensionierten, dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechenden Schalldämmern zu versehen.
- 168 – Evtl. zum **Be- und Entladen notwendige Geräte**, wie Gabelstapler o. ä. sind jeweils mit einem dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Auspuff zu versehen. Das Be- und Entladen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist zu unterlassen.
- bb) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – als Richtwert**
- aaa) Allgemeines**
- 169 Für den Lärmschutz bei Anlagen mit schädlichen Umwelteinwirkungen werden die nach dem BImSchG (§ 66 Abs. 2) geltenden Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm v. 16. 7. 1968 in der Fassung vom 26. August 1998 (veröffentlicht im GMBL, 1998, Nr. 26, S. 503–515) herangezogen und zwar **entsprechend auch für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen** (vgl. § 22 BImSchG). Sie sind keine Grenzwerte und können als **Anhalt** für die Beurteilung dienen (std. Rspr. vgl. z. B. BVerwG, MDR 1969, 164, *Urt.* v. 4. 10. 1988, 50

Art. 13. Wärme-, Schall- u. Erschütterungssch. 170–172 Art. 13

BayVBl. 1989, 372, v. 19. 1. 1989, DÖV 1989, 675, VGH *Urt.* v. 18. 9. 1989 Nr. 15 B 88.00189, v. 26. 3. 1984, BayVBl. 1984, 432). In der Praxis und Rspr. besteht Einigkeit darüber, dass diese Richtwerte auf gesicherten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachbereiche beruhen und in der Regel eine **zuverlässige Beurteilungsgrundlage** abgeben, auch für die Frage, ob **Geräusch-einwirkungen zumutbar** sind (vgl. z. B. BVerwG *Urt.* v. 24. 6. 1971, DVBl. 1971, 751, VGH *Urt.* v. 18. 9. 1989 Nr. 15 B 88.00189, v. 24. 11. 1976 Nr. 283 II 74, BayVBl. 1977, 275, OVG Rh.-Pf. *Urt.* v. 20. 9. 1971, VerwRspr. Bd. 25 Nr. 24, OVG Berlin, BBauBl. 1972, 245 = ZMR 1972, 238, OVG Münster, Beschl. v. 31. 10. 1973 Nr. VII B 830/73). Sie werden als **Ausdruck „administrativen Sachverstands“**, beruhend auf einem umfassenden Erfahrungsaustausch der Bundes- und Landesbehörden und auf Forschungsergebnissen den Anforderungen zum Schutz der Umwelt gerecht und können von den Verwaltungsbehörden angewendet werden und sind hinsichtlich der Richtigkeit von den Gerichten nicht nachzuprüfen (VGH *Beschl.* v. 26. 10. 1976, BRS Nr. 130, 176). Maßgeblich ist der **Mittelungsspe-gel**, in dem auch die Geräuschspitzen enthalten sind.

Die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die TA 170 Lärm lassen die im Einzelfall weitergehenden Schallschutzanforderungen nach Art. 13 Abs. 2 und anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften unberührt (vgl. § 22 Abs. 2 BImSchG).

Hält sich ein **Vorhaben im Rahmen der Anforderungen der TA-170 Lärm**, so können die Behörden und Gerichte in der Regel **ohne Heranziehung von Sachverständigen** davon ausgehen, dass die Belastigungen auf ein tragbares, der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zumutbares und der Genehmigung nicht entgegenstehendes Maß beschränkt werden (OVG Münster, aaO.). Werden die Richtwerte im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche nicht überschritten, dann ist die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage unter dem Gesichtspunkt eines ausreichenden Schallschutzes genehmigungsfähig (VGH *Urt.* v. 24. 11. 1976, aaO.).

Die **Immissionsrichtwerte** können **nicht starr und schematisch** 172 angewandt werden. Vielmehr sind die besonderen tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen (BVerwG *Beschl.* v. 6. 8. 1982 – 7 B 67.82 – DÖV 1982, 906 = BayVBl. 1983, 530) und ggf. nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets zu korrigieren. Insbesondere sind im Rahmen der Abwägung, ob ein bestimmter Lärm, z. B. mit der vorhandenen Bebauung vereinbar ist, auch die örtlichen und zeitlichen Umstände, **die Stärke und Dauer sowie Art, Dauer und Regelmäßigkeit der Geräusche** und die Lage der lärmbelasteten Baukörper zur Lärmquelle von Bedeutung sein (OVG Nordrh.-Westf. *Urt.* v. 24. 1. 1984, BauR 1984, 148). Dabei